



Landkreis Mittelsachsen  
Landratsamt



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

-mit Postzustellungsurkunde-

vorab per Fax: 037322-47499503

Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH  
Der Geschäftsführung  
Berthelsdorfer Straße 8  
09618 Brand-Erbisdorf

Ansprechpartner: Frau Lippmann  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Immissionsschutz  
Standort: Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4018  
Telefax: 03731 799-4031  
E-Mail: anika.lippmann  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.5-561103-050/015-3.4.1/GE-17/04  
Datum: 28. August 2018  
Vorgangs-Nr.: 9724071  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH vom 11.12.2017 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Horizontalgießanlage für Aluminium einschließlich Schmelz- und Warmhalteöfen (Anlage nach der Nr. 3.4.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) durch die Erweiterung der Produktionskapazität auf den Flurstücken 510/38 und 510/39 der Gemarkung Erbisdorf

### Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

## ***Bescheid:***

### Abschnitt A – Entscheidung

1. Die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH (nachstehend auch als Antragstellerin bezeichnet) erhält auf ihren Antrag vom 11.12.2017 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge), gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

### ***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

zur Erweiterung der Produktionskapazität am Standort Brand-Erbisdorf.

Anschrift  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten  
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen  
Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangsöffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.



## Abschnitt B – Antragsunterlagen

| Antrag vom 11.12.2017 bestehend aus 4 Ordnern:                          | (Seitenzahl) |
|---|--------------|
| <u>Ordner 1</u>   |              |
| Bauantrag (Teil 1)  | 1 - 37       |
| <u>Ordner 2</u>   |              |
| Bauantrag (Teil 2)  | 38 - 151     |
| <u>Ordner 3 (Antrag § 16 BImSchG)</u>                                   |              |
| 1. Allgemeine Angaben (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Antragsformulare) | 152 - 164    |
| 2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung                       | 165 - 184    |
| 3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten                                      | 185 - 334    |
| 4. Emissionen/Immissionen   | 335 - 461    |
| 5. Abfälle  | 462 - 477    |
| 6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                       | 478 - 658    |
| 7. Anlagensicherheit  | 659 - 674    |
| 8. Vorprüfung der Umweltverträglichkeit                                 |              |
| U0 – Einordnung UVP   | 675          |
| U1 – Standort und Umgebung  | 676 - 682    |
| U2 – Bauunterlagen (Verweis auf Ordner 1 und 2)                         | 683          |
| U3 – Verfahrensbeschreibung   | 684          |
| U4 – Energieeffizienz   | 685 - 686    |
| U5 – Luftschadstoffe und Schall   | 687 - 691    |
| U6 – Boden und Wasser   | 692 - 697    |
| U7 – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung                             | 698          |
| <u>Ordner 4 (Nachträge)</u>   |              |
| 1. Nachtrag vom 02.02.2018  | 699 - 774    |
| 2. Nachtrag vom 01.03.2018  | 775 - 1128   |
| 3. Nachtrag vom 01.03.2018  | 1129 - 1156  |
| 4. Nachtrag vom 07.03.2018  | 1157 - 1169  |
| 5. Nachtrag vom 26.03.2018  | 1170 - 1173  |
| 6. Nachtrag vom 25.04.2018  | 1174 - 1274  |

## Abschnitt C – Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

#### 1.1 Bedingungen

##### aufschiebende Bedingungen

###### 1.1.1

Spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der jeweiligen Bauabschnitte ist jeweils eine gutachterliche Betrachtung der Schutzvorrichtungen der Anlage bzw. für die Teilbereiche der Anlage einzureichen, welche nachweist, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage bzw. dem jeweiligen Teilbereich der Anlage ausgeschlossen sind.

Die Bauabschnitte sind wie folgt gegliedert (im Einzelnen siehe Anlagen, Layout Ausbaustufen):

1. Ausbaustufe: Verlagerung der HCM 1
2. Ausbaustufe: Ausbau der HCM 1 und der SP4
3. Ausbaustufe: Vollausbau (HCM I und HCM III, SP4 und SP5)

Für die Bestandsanlagen der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH sind zum Zeitpunkt „Inbetriebnahme erster Bauabschnitt“ die vorhandenen Gutachten bzw. neuen Bewertungen durch den begleitenden Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe einzureichen.

**Soweit der Nachweis nicht gelingt, ist dem Landratsamt Mittelsachsen vor der Inbetriebnahme ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen.**

#### 1.1.2

Für alle statisch relevanten Baumaßnahmen müssen der Genehmigungsbehörde **spätestens zum Baubeginn** die „bauaufsichtlich geprüften“ Nachweise über die Standsicherheit vorliegen (mit Freigabe zur Bauausführung, je nach Fortgang der bautechnischen Prüfung).

### 1.2 Auflagen

#### 1.2.1

Die Bauausführung hat, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, antragsgemäß zu erfolgen.

#### 1.2.2

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Genehmigungsbehörde **mindestens zwei Wochen vorher** anzuzeigen (s. Anlage - Anzeige zur Nutzungsaufnahme).

Mit dieser Anzeige sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/Nachweise vorzulegen:

- Prüfbericht über die abgeschlossene Bauüberwachung zum Brandschutz
- Prüfbericht über die abgeschlossene Bauüberwachung zur Standsicherheit
- Nachweis zum Vollzug der Baulasteintragungen: „Vereinigungsbaulast“ sowie  
„Abstandsflächen- Baulast“

#### 1.2.3

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 26.07.2018, Az.: 23.5-561103-050/015-3.4.1/GE-17/05 (u.a. baurechtliche und abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen), behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten bzw. umzusetzen.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Luftreinhaltung

#### 2.1

Als Einsatzstoff zum Schmelzen ist neben den Al-Masseln und Legierungselementen nur sortenreiner Aluminiumschrott aus den Hallen 4, 14, 15 und 17 einzusetzen, der frei von organischen Anhaftungen ist.

#### 2.2

Die Brenner- und Prozessabgase der Schmelzöfen (BE 1, BE 23, BE 24 und BE 25) sind über jeweils einen Schornstein (E01, E09, E10 und E11) mit einer Ausblashöhe von 20,1 m in den freien Luftstrom, senkrecht nach oben abzuleiten.

#### Hinweis:

Regenhauben müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abluft senkrecht nach oben nicht verhindert wird.

### 2.3

Im Abgas der Schmelzöfen (BE 1, BE 23, BE 24 und BE 25) darf die Massenkonzentration für

- Gesamtstaub von 10 mg/m<sup>3</sup>
- organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)  
angegeben als Stickstoffdioxid von 0,12 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid von 0,10 g/m<sup>3</sup>
- Dioxine und Furane (gemäß Anhang 5 der TA-Luft)  
angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren 0,1 ng/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

### 2.4

Die Brenner- und Prozessabgase der Warmhalteöfen 1 und 2 (BE 2 und BE 26) sowie 3 und 4 (BE 27 und BE 28) sind über jeweils einen Schornstein (E02 und E12) mit einer Ausblashöhe von 20,1 m in den freien Luftstrom, senkrecht nach oben abzuleiten.

#### Hinweis:

Regenhauben müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abluft, senkrecht nach oben nicht verhindert wird. Dies ist z. B. durch den Einsatz sogenannter Fortluftköpfe zu erreichen.

### 2.5

Im Abgas der Warmhalteöfen (Quelle E 02 (BE 2 und BE 26) und E12 (BE 27 und BE 28)) darf die Massenkonzentration für

- Gesamtstaub von 5 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)  
angegeben als Stickstoffdioxid von 0,12 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid von 0,10 g/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

### 2.6

Im Schmelz- und Warmhalteöfen sind NO<sub>x</sub>-arme Brenner einzusetzen und eine gestufte Verbrennungsluftzufuhr zu realisieren.

### 2.7

Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Brenner der Prozessfeuerungsanlagen (Schmelz- und Warmhalteöfen, Lösungsglühöfen, Erwärmungsöfen, Warmauslagerungsöfen, Heizung Filterkästen) entsprechend den Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich, ist zu garantieren und in einem Betriebshandbuch mit Termin zu dokumentieren.

Der Nachweis für die Kontrolle der Brennerparameter durch die Wartungsfirma, sowie die dabei ermittelten Messwerte (CO, λ und evtl. NO<sub>x</sub>) sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.8

Die Abgase des SNIF 1 und SNIF 3 (BE 3 und BE 29) sind über jeweils einen Schornstein (E14 und E13) mit einer Ausblashöhe von 15,4 m in den freien Luftstrom, senkrecht nach oben abzuleiten.

#### Hinweis:

Regenhauben müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abluft, senkrecht nach oben nicht verhindert wird. Dies ist z. B. durch den Einsatz sogenannter Fortluftköpfe zu erreichen.

### 2.9

Im Abgasstrom des SNIF 1 und SNIF 3 darf die Massenkonzentration für

- gasförmige, anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als Chlorwasserstoff von 30 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

### 2.10

Die gereinigte Abluft der Schmiedelinien RLT SP 4 (BE 50) und RLT SP 5 (BE 51) ist über jeweils einen Schornstein (E15 und E16) mit einer Ausblashöhe von 23,6 m senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.

#### Hinweis:

Regenhauben müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abluft, senkrecht nach oben, nicht verhindert wird. Dies ist z. B. durch den Einsatz sogenannter Fortluftköpfe zu erreichen.

### 2.11

Im Abgas der Schmiedepressen (BE 50 und BE 51) darf nach der Abgasreinigung die Massenkonzentration für

- Gesamtstaub von 10 mg/m<sup>3</sup>
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,  
ausgenommen staubförmige organische Stoffe von 50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

### 2.12

Die gereinigte Abluft der Strahlanlagen (BE 61) ist über einen Schornstein (E17) mit einer Ausblashöhe von mindestens 23,2 m über OKT, senkrecht nach oben, in den freien Luftstrom abzuleiten.

#### Hinweis:

Regenhauben müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abluft, senkrecht nach oben, nicht verhindert wird. Dies ist z. B. durch den Einsatz sogenannter Fortluftköpfe zu erreichen.

### 2.13

Im Abgas der BE 61 (Strahlanlage ) darf nach der Abgasreinigung die Massenkonzentration für

- Gesamtstaub von 5 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

### 2.14

Um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen der BE 50 und 51 ( Schmiedepressen 1 und 2) sowie der BE 61 ( Strahlanlage ) im Dauerbetrieb erhalten bleibt, ist eine regelmäßige Wartung und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit entsprechend den Herstellerangaben erforderlich. Dies kann durch das Wartungspersonal des Betreibers, der Lieferfirma oder einer Fremdfirma erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass der Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt wird. Die mit der Abgasreinigungsanlage verbundenen emissionsrelevanten Betriebsvorgänge sind umgehend, entsprechend den technologischen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten zu unterbrechen.

Das Ergebnis der Prüfung der Funktionstüchtigkeit, Vermerke über alle Störungen an den Abgasreinigungsanlagen sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Beseitigung sind in geeigneter Form nachvollziehbar und für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar, zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

### 2.15

Die Ableitung der Feuerungsabgase der beheizten Filterkästen (BE 30,31), der Erwärmungsöfen (BE 44,45), der Lösungsglühöfen (BE 54,55), der Warmauslagerungsöfen (BE 58,59) und der Heizung hat mindestens 1 m über Dachfläche zu erfolgen.

### 2.16

Die feuerungstechnische Abnahme und regelmäßige Überwachung der Feuerungsanlagen (beheizte Filterkästen (BE 30, 31), Erwärmungsöfen (BE 44, 45), Lösungsglühöfen (BE 54, 55), Warmauslagerungs-

öfen (BE 58, 59) und Heizung) erfolgt durch den gesetzlich vorgeschriebenen und damit bevollmächtigten Schornsteinfeger i. S. d. Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO).

Die rechtskonforme Aufstellung der Heizungsanlage ist deshalb im vorab mit dem Schornsteinfeger abzustimmen.

#### 2.17

Die Überwachungsbehörde, das Landratsamt Mittelsachsen, ist über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung
- Ursache der Störung
- Zeitpunkt der Störung
- Dauer der Störung
- Art und Menge, der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung)
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

### Emissionsmessungen

#### 2.18

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu überprüfen, ob die in Ziffer 2.3, 2.5, 2.9, 2.11 und 2.13 geforderten Emissionsbegrenzungen im Abgas eingehalten werden. Dabei ist für die erste Messung der Abschluss der Bauarbeiten der letzten Betriebseinheit, für welche Emissionsbegrenzungen festgesetzt wurden, relevant.

Der Termin der Emissionsmessung ist dem Referat Technischer Umweltschutz und Überwachung des Landratsamtes Mittelsachsen 2 Wochen im vorab mitzuteilen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3.) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4. Abs. 1) durchzuführen.

Für die Probenahme müssen geeignete Messöffnungen im Abgaskanal installiert und so angeordnet werden, dass eine repräsentative Probenahme an den Messöffnungen möglich ist.

Die Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

#### Hinweise zur Emissionsmessung:

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel 30 Minuten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Im Chargenbetrieb kann der Mittelwert einer repräsentativen Anzahl von über die gesamte Chargenzeit verteilten Messungen oder das Ergebnis einer über die gesamte Chargenzeit durchgeführten Messung verwendet werden.

Die Probenahmezeit für die Bestimmung der Dioxine und Furane beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Die Ergebnisse der Messung sind der Genehmigungsbehörde in Form eines Messberichtes jeweils unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

### 2.19

Auf regelmäßig wiederkehrende Wiederholungsmessungen der in Ziffer 2.3, 2.5, 2.9, 2.11 und 2.13 begrenzten Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. einen Nachweis über die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen, die unveränderte Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Wiederholungsmessung der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen und der Verzicht zur Durchführung der Messung durch diese schriftlich bestätigen zu lassen.

## Lärm

### 2.20

An den zu errichtenden geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechen.

### 2.21

Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beurteilungsspiegel, die durch Geräuschemission aller im Industriegebiet Ost in Brand-Erbisdorf betriebenen Anlagen der Firma Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH hervorgerufen werden, die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

| Immissionsort              | Immissionsgrenzwerte |          |
|----------------------------|----------------------|----------|
|                            | tags                 | nachts   |
| An der Zugspitze 18        | 54 dB(A)             | 40 dB(A) |
| An der Zugspitze 17        | 54 dB(A)             | 39 dB(A) |
| An der Zugspitze 5         | 54 dB(A)             | 39 dB(A) |
| An der Zugspitze 5a        | 54 dB(A)             | 39 dB(A) |
| Berthelsdorfer Straße 5    | 57 dB(A)             | 42 dB(A) |
| Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 90 | 49 dB(A)             | 37 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen maximaler Schalldruckpegel dürfen die oben benannten Richtwerte nicht mehr als um 30 dB tagsüber und 20 dB nachts überschreiten.

### 2.22

Die Außenbauteile des geplanten Gebäudekomplexes (bestehend aus Aluminiumschmiede, HCM-Gießerei, Logistikhalle, Finish, Hochregallager) dürfen die nachfolgend genannten Mindestwerte für das bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreiten:

| Außenbauteil  | bewertetes Schalldämm-Maß R'W in dB |
|---|-------------------------------------|
| Halle 15, Aluminiumschmiede, Halle 14, HCM-Gießerei, Halle 11, Logistikhalle, Halle 16, Finish, Halle 17 Hochregallager |                                     |
| Außenwände (Kassettenelemente)  | 36                                  |
| Fenster   | 32                                  |
| Rolltore  | 22                                  |
| Türen   | 25                                  |
| Lichtbänder einschl. Rauch- und   | 24                                  |

|   |   |
|---|---|
| Wärmeabzüge <sup>1)</sup>   | als Minimum, nach technischen Möglichkeiten höher |
| Anbau Logistik an Halle 11, Technikgebäude - Anbauten an Hallen 15 und 17 |   |
| Außenwände (Kassettenelemente)  | 36  |
| Fenster   | 32  |
| Rolltore  | 22  |
| Türen   | 25  |
| Dach (Kassettenelemente)  | 36  |

<sup>1)</sup>Im Tageszeitraum dürfen zum Ausströmen der warmen Luft sämtliche RWA-Klappen auf den Dächern der Hallen 11, 14, 15, 16 und 17 geöffnet werden. Das Schließen der RWA-Klappen vor 22.00 Uhr bis nach 6.00 Uhr ist durch eine elektronische Regelung sicherzustellen.

### 2.23

Die Außenbauteile der Gebäude sind im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten bzw. dürfen nur für die eingeschränkten innerbetrieblichen Staplerfahrten kurzzeitig geöffnet werden (vgl. Ziffer 2.26).

### 2.24

Die Aufstellung der Schmiedepressen in der Halle 15 sowie sämtlicher anderer peripherer Anlagen, bei deren Betrieb Schwingungen erzeugt werden können, müssen ausreichend schwingungsisoliert erfolgen, um den Eintrag von Körperschall in das Gebäude, insbesondere in die Vielzahl an vertikalen Stahlträgern sowie eine maßgebliche zusätzliche Abstrahlung von Luftschall über die Außenbauteile der Gebäude, zu vermeiden.

### 2.25

Die Schallleistungspegel  $L_{WA}$  der Abgas- und Abluftkamine und der Außeneinheiten der kältetechnischen Anlage dürfen die nachfolgenden genannten Werte nicht überschreiten:

| Aggregat/Quelle  | Schallleistungspegel $L_{WA}$ in dB (A) |                                   |
|--|---|-----------------------------------|
|  | tags<br>06.00 Uhr bis 22.00 Uhr         | nachts<br>22.00 Uhr bis 06.00 Uhr |
| Kühltürme  | je 93                                   | je 86                             |
| Abluft Batterieraum  | 72                                      | 72                                |
| weitere Außengeräuschquellen<br>(nach vorliegenden Planungen 30 Quellen) | je 77                                   | je 77                             |

### 2.26

Begrenzung von Transport und Lieferverkehr/Nutzung der Parkplätze:

- Zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ganztätig sind Lkw-An- und Abfahrten nicht zulässig.
- Zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sind innerbetriebliche Transporte durch Gabelstapler im Freibereich nur in den zur Wohnnachbarschaft abgeschirmten Bereichen des Betriebshofes und nur mit Elektrostaplern zulässig. Die Anzahl der Fahrten ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Die Nutzung der neu geplanten Pkw-Stellplätze (nordöstlich der Hallen 14 bzw. 11) darf ausschließlich im Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) erfolgen. Aus diesem Grunde ist die Nutzung ausschließlich durch die Normalschicht, durch die Geschäftsführung und Kunden/Dienstleister mög-

lich sowie durch die Mitarbeiter der Nachtschicht, die noch vor 22.00 Uhr ankommen und erst nach 6.00 Uhr abfahren.

Hinweis:

Die vorgesehenen Dieselstapler sollten bei notwendigen/erforderlichen Ersatz durch deutlich weniger geräuschintensive Elektrostapler ersetzt werden.

## **2.27**

An den unter Ziffer 2.21 genannten Immissionsnachweisorten ist **spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme** der Anlagen (Endausbaustufe) die **Geräuschimmission durch eine Messung** ermitteln zu lassen.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emission der Anlage repräsentativ sind und sollen entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission mit erfassen. Die Messungen sollen von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bekanntgegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG gemäß § 28 BImSchG durchgeführt werden.

Die Durchführung der Messungen ist mit dem Referat Technischer Umweltschutz und Überwachung des Landratsamtes Mittelsachsen rechtzeitig abzustimmen.

Bei dem anhand der gewonnenen Messergebnisse zu berechnenden und der Lärmbewertung zugrunde zulegenden Beurteilungspegel darf der nach TA Lärm, Punkt 6.9 mögliche Messabschlag von 3 dB(A) nicht angewandt werden.

Wird im Ergebnis der Messungen festgestellt, dass die unter Ziffer 2.21 genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden können, sind durch die beauftragte Messstelle mittels gesteuerter Schallpegelmessungen die hierfür maßgeblichen Betriebszustände bzw. Teil-Schallquellen zu ermitteln und zugleich Vorschläge für weitere Schallschutzmaßnahmen zu unterbreiten. Die Messergebnisse sind dem Landratsamt Mittelsachsen jeweils zuzustellen.

## **3. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

### **3.1 Baurechtliche Auflagen**

#### **3.1.1**

Die in dem Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises, Nr. 8113 vom 20.04.2018 (als Anlage beigefügt; Prüferingenieur Oberingenieur Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer) unter dem Punkt 11. (Prüfbemerkungen, hier konkret die Punkte: 11.3, 11.4, 11.5, 11.6) aufgeführten Forderungen gelten als Nebenbestimmung dieser Genehmigung. Die Erfordernisse zur Bauüberwachung/Bauzustandsbesichtigung sind einzuhalten. Entsprechend geforderte Unterlagen, Anzeigen und Nachweise sind dem Prüferingenieur vor der Bauausführung vorzulegen. Die unter dem Punkt 5. des Prüfberichtes aufgeführten „geprüften Unterlagen“ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die „geprüften Unterlagen“ müssen auf der Baustelle vorliegen.

#### **3.1.2**

Die in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises, Nr. 18/ 021B-01 vom 13.02.2018 (als Anlage beigefügt; Prüferingenieur Herr Dipl.-Ing. Burkhard Borchert) unter den Punkten 10. (Prüfbemerkungen) und 11. (Prüfergebnis) aufgeführten Forderungen gelten als Nebenbestimmungen dieser Genehmigung. Geforderte Unterlagen, Anzeigen und Nachweise sind dem Prüferingenieur frühzeitig vorzulegen. Die unter dem Punkt 7. des Prüfberichtes aufgeführten „geprüften Unterlagen“ sind Bestandteil der Genehmigung. Die „geprüften Unterlagen“ müssen auf der Baustelle vorliegen.

Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

##### **3.1.2.1**

Die im Brandschutznachweis angegebenen Wärmeabzugsflächen müssen hergestellt werden.

### **3.1.2.2**

Die zulässige Rettungsweglänge hat bei den mindestens 10 m hohen Hallen nach Nr. 5.6.5 MIndBauRL 50 m zu betragen. Die geplante Alarmierungseinrichtung ist nicht an eine automatische Brandmeldeanlage angeschlossen, deshalb kann eine Verlängerung auf 70 m nicht genutzt werden.

### **3.1.2.3**

Die vorgenannte Entfernung von 50 m wird in Lauflinie gemessen. Sie darf nicht durch Bauteile (zum Beispiel die Wand in Achse O) führen.

#### Hinweis:

Durchgänge durch Brandwände als Rettungswege können zur Nachweisführung genutzt werden. Bei Verwendung aller im Brandschutzplan BS.2 angegebenen Rettungswegtüren ins Freie oder durch Brandwände kann die Rettungswegplanung für die Hallen 11, 14 und 15 bestätigt werden. Das gilt insbesondere für die Durchgänge durch die Brandwand Achse S aus Halle 14 in Halle 15 und in entgegengesetzter Richtung.

### **3.1.2.4**

Zur Verbesserung der Rettungswegsituation ist ein zusätzlicher Ausgang ins Freie bei Achse D/24 vorzusehen/anzulegen. Damit kann die Rettungswegplanung auch für die Halle 16 und 17 bestätigt werden.

### **3.1.2.5**

Im Rahmen der weiteren Planung ist der Raum in Halle 15, Achsen 24-26/V (zweigeschossiger Einbau, Pausenraum/Schichtführer) mit Sichtbeziehung in den Plänen aufzunehmen. Für das Podest und die Leiter ist die DIN 14094 zu beachten.

### **3.1.2.6**

Bei der Ausführung der Brandwände sind die Anforderungen entsprechend Nr. 5.10 MIndBauRL zu beachten, d. h. sie sind feuerbeständig in der Bauart von Brandwänden herzustellen. Sie müssen mindestens 50 cm über Dach geführt werden. Brennbare Teile dürfen darüber nicht hinweggeführt werden.

### **3.1.2.7**

In den Achsen 24 und V sind Brandwände zwischen den Hallen und den Anbauten geplant. Um einen Brandüberschlag aus den Anbauten in die Hallen zu verhindern sind die Dachdecken bis mindestens in einen Abstand von 5 m feuerbeständig herzustellen. Die Dachdecken müssen raumabschließend feuerbeständig sein. Die Anforderung feuerbeständig gilt auch für alle Bauteile die diese Dachdecken tragen.

### **3.1.2.8**

Die Verhinderung des Brandüberschlages zwischen unterschiedlichen Brandabschnitten ist auch im Bereich der Förderbrücke Achse E sicherzustellen.

### **3.1.2.9**

Im Bauantrag ist eine Gasheizung mit 2000 kW Nennwärmeleistung für den Heizraum angegeben. In der Fachplanung ist die SächsFeuVO zu beachten und einzuhalten.

### **3.1.2.10**

Soweit im nicht betrachteten Bestandsgebäude neben Achsen V-S/42 (Nordostseite) notwendige Treppenträume vorliegen, sind die betreffenden Türen (neue feuerbeständige Türen) zusätzlich rauchdicht herzustellen.

### **3.1.2.11**

Im Rahmen der Ausführungsplanung müssen dem Prüfenieur konkrete Planungsangaben vorgelegt werden, wie die Rauchableitung mit Rauchabzugsanlagen zwischen der Halle 15 und dem Bereich Halle 16, 17 mittels Rauchschrzen gewährleistet wird.

#### **3.1.2.12**

Im Rahmen der Ausführungsplanung müssen dem Prüfenieur konkrete Planungsangaben vorgelegt werden, wie entsprechend den Angaben im Textteil des Brandschutzkonzeptes

- nicht ständig besetzte Räume bzw. besonders gefährdete Bereiche mit automatischen Brandmeldern ausgestattet werden bzw.
- welche zusätzlichen personellen Maßnahmen erfolgen.

#### **3.1.2.13**

Vor der Bauausführung ist zu klären, ob eine – wie in der Brandschutzplanung Plan BS.1 in Achse C/16 zur Verhinderung von Brandüberschlag zwischen Brandabschnitten vorgesehene Verlängerung der Brandwand um 5 m im 90°-Winkel in Achse 16 – bzw. eine ähnliche Maßnahme auch in Achse S/16 erforderlich ist.

#### **3.1.2.14**

Die Angaben zu Stoffen mit WGK-Einstufungen und Mengen, sowie eine Bewertung des Planers, ob die LÖRÜRL (in welcher u. a. Grenzwerte (entsprechend der Wassergefährdungsklassen (WGK) und Mengen) enthalten sind) angewendet werden muss oder nicht, sind dem Prüfenieur vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

#### **3.1.2.15**

Zur Nutzungsaufnahme ist dem Prüfenieur eine schriftliche Erklärung zur Erstellung der Brandschutzordnung vorzulegen.

#### **3.1.2.16**

Zur Nutzungsaufnahme ist dem Prüfenieur eine schriftliche Erklärung zur Erstellung der Feuerwehrläne vorzulegen.

#### **3.1.2.17**

Im Rahmen der Fachplanung muss geklärt werden, ob hinsichtlich der mit Lüftungsanlagen geplanten Räume Lüftungszentralen im Sinne der M-LÜAR vorliegen. Entsprechende Angaben sind dem Prüfenieur spätestens vor der Bauausführung der Lüftungsanlagen vorzulegen. Bauliche Anforderungen sind dementsprechend zusätzlich zu berücksichtigen (z. B. an Türen, Rettungswegen und Bauteilen).

#### **3.1.2.18**

Im Rahmen der Fachplanung muss geklärt werden, ob hinsichtlich der Räume mit Elektrotechnik (Batterieraum, Übergabestation Elt., Traföräume) die SächsEltBauR angewendet werden muss. Entsprechende Angaben sind dem Prüfenieur spätestens vor der Bauausführung vorzulegen. Bauliche Anforderungen sind dementsprechend zusätzlich zu berücksichtigen (z. B. an Türen, Rettungswegen und Bauteilen).

#### **3.1.2.19**

Es ist festzulegen, ob im Hinblick auf die teilweise in den Hallen eingestellten Räume (Büro Ofenbedienung, zwei Räume Werkstatt HCM, HAAS Fräse) Aufenthaltsräume vorliegen (siehe dazu u.a. die Erläuterungen zur MIndBauRL). Nach Nr. 5.6.3 MIndBauRL sind in diesem Fall mindestens ausreichend Sichtbeziehungen zu gewährleisten, ggf. können weitere Türen in Richtung Halle 11 vorgesehen werden.

#### **3.1.2.20**

Für den Feuerschutzvorhang bzw. den Feuerschutzabschluss, welcher im Brandschutzplan BS.2 in Achse S/41 im Verlauf einer Brandwand mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten angegeben ist, sind die Anforderungen und die Verwendbarkeitsnachweise für den vorliegenden Einzelfall frühzeitig zu klären. Bei Planungsänderungen sind diese spätestens mit der Nutzungsaufnahme der neuen Hallen dem Prüfenieur vorzulegen.

### 3.1.2.21

Im Brandschutzkonzept ist die Anwendung der SächsTechPrüfVO angegeben. Die Prüfberichte der Sachverständigen sind dem Prüfenieur zur Einsicht vorzulegen. Dabei ist die aktuelle Fassung zu beachten.

### 3.1.2.22

Die Wand in Achse O wird im Brandschutzplan als feuerhemmende Wand angegeben. Mit dem Brandschutzplaner wurde aktuell abgestimmt, dass diese Wand keine erforderliche Trennwand ist. Insbesondere der Brandschutzplan BS.2 ist im Rahmen der weiteren Planung hinsichtlich der Angaben zu erforderlichen Trennwänden spätestens mit der Nutzungsaufnahme der neuen Hallen dem Prüfenieur aktualisiert vorzulegen.

### 3.1.2.23

Eine Bauüberwachung bezüglich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes durch den Prüfenieur ist Bestandteil des Prüfauftrages. Eine rechtzeitige Information über den Stand der brandschutztechnisch wichtigen Rohbau- und Ausbauarbeiten zur Wahrnehmung der Überwachung hat durch die Bauleitung zu erfolgen.

## 3.2 Baurechtlicher Auflagenvorbehalt

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung (inkl. der Bauüberwachung/Bauzustandsbesichtigung) des Brandschutznachweises und der Standsicherheitsnachweise sowie der Ausführung/Nutzung bei Erfordernis spezielle Auflagen und Forderungen zu stellen.

## 4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

### 4.1

Die Nebenbestimmung C 4.1.1 der Genehmigung vom 17.06.2013 (Az.: 23.5-561103-050/015-03.04/1-12/06) wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Abwasserarten/-mengen der Abschlammwasser der Kühlanlagen der Gießlinien HCM I bis HCM III und der Schmiedelinien SP3 bis SP5 dürfen

|                          |
|--------------------------|
| 15 m <sup>3</sup> /d     |
| 80 m <sup>3</sup> /Woche |
| 4.000 m <sup>3</sup> /a  |

nicht überschreiten.

### 4.2

**Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** des Chlortransorbers und Abscheiders für Kompressorenkondensat sind folgende Unterlagen im Referat Immissionsschutz einzureichen:

- aktuelle (gültige) Fassungen aller dem Chlortransorber zuzuordnenden Antragsunterlagen (insbesondere auch aktuelle allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)
- aktuelle Unterlagen zum Abscheider für Kompressorenkondensat

### 4.3

Die **Abnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen** ist bis **spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme** bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ergebnisse der Kamerabefahrung von im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren weiterhin genutzten Entwässerungsleitungen
  - mit Wertung der Dichtheit und
  - bei nachgewiesenen Mängeln: mit terminisiertem Sanierungsplan
- positiv abgeschlossene Protokolle zur Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610:2015 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ für im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren neu verlegten Abwasserleitungen.

Die untere Wasserbehörde entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Abnahme vor Ort stattfinden muss (betrifft auch die Probenahmestellen) oder ob sie auf die Abnahme verzichtet.

## **5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **5.1**

Die im Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen den Anforderungen gemäß § 5 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen:

- Für die neu erstmalig in Verkehr gebrachten Anlagen und Maschinen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG „EG-Maschinenrichtlinie“ (z. B. Schmiedelinien SP4 und SP5) müssen sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhanges I der o.g. Richtlinie dokumentieren. Dies sind insbesondere: Konformitätserklärungen, CE – Kennzeichnung sowie deutsche Betriebsanleitungen.
- Für die zum Einsatz kommenden Gebrauchtmaschinen und umzusetzenden bestehenden Anlagen (z. B. HCM 1) müssen die Unterlagen vorliegen, die die Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung gültigen Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2006/42/EG) dokumentieren.

Die entsprechenden Unterlagen müssen vor **Inbetriebnahme der Maschinen/ Anlagen** im Unternehmen zur Einsicht vorliegen.

### **5.2**

Die im Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen und Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ordnungsgemäßer Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen. Die Prüfnachweise sind am Betriebsort aufzubewahren.

### **5.3**

Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind den neuen Gegebenheiten anzupassen und auf dem aktuellen Stand zu halten. In dem Zusammenhang ist insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

#### **a) Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**

**Vor Nutzung der neuen Produktionsbereiche** hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung alle vom Bau und Ausrüstung der Arbeitsstätte ausgehenden möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und erforderlichenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhanges und der Arbeitsstättenregeln sind dabei zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren.

#### **b) Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Die im Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen und Anlagen) dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV durchgeführt und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend zu dokumentieren.

#### **c) Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

**Vor Inbetriebnahme der Erweiterungen** sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV die durch die verwendeten Chemikalien und möglicherweise freiwerdenden Gefahrstoffe ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu ermitteln und zu beurteilen (Normalbetrieb, Störung) bzw. die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen zu aktualisieren. Entsprechende Betriebsanweisungen sind zu erarbeiten bzw. vorhandene zu aktualisieren.

#### 5.4

Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob in der Halle 15 ein ausreichender Tageslichteinfall entsprechend Ziffer 4.1 der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung“ gegeben ist oder ob zusätzliche Maßnahmen (z. B. Dachoberlichter) erforderlich/möglich sind.

#### 5.5

Die Lüftungstechnischen Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Die Abluftanlage ist so auszuführen, dass die Beschäftigten ausreichend gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. Eine Störung bzw. die Nichteinhaltung der erforderlichen Absaugleistung müssen durch eine selbsttätige Warneinrichtung eindeutig und sicher erkennbar angezeigt werden.

#### 5.6

In der neuen Produktionsstätte ist eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach den Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24.06.1992 i. V. m. der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist an geeigneten Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen.

#### 5.7

In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist (zusätzliche Maßnahmen erforderlich). Dieser Sachverhalt ist bezüglich des Bereiches „Anlieferung“ (Zeichnung Nr. GP.05) zu prüfen und erforderlichenfalls bis zur Inbetriebnahme zu ändern.

### Abschnitt D – Hinweise

#### 1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.  
Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft und zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen können von der Anlagenbetreiberin gemäß § 26 BImSchG Messungen von Emissionen gefordert und nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG erlassen werden.
- Gemäß § 52 b BImSchG ist das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz über einen gegebenenfalls bevorstehenden Betreiberwechsel unverzüglich zu informieren.

#### 2. Bau- und Brandschutzrechtliche Hinweise

- Die Allgemeinen Hinweise für Baugenehmigungen gemäß § 64 SächsBO (siehe Anlagen) sind zu beachten.
- Die in den beiliegenden Prüfberichten zur Statik (Nr. 8113 vom 20.04.2018) und zum Brandschutznachweis (Nr. 18/021 B-01 vom 13.02.2018) bezeichneten sonstigen Prüfbemerkungen

(außer den unter vorgenannten Nebenbestimmungen unter Abschnitt C 3.1.1 und C 3.1.2) gelten als Hinweise und sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

- Mit der örtlichen Brandschutzbehörde (Stadt Brand-Erbisdorf) ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der entsprechend zu überarbeitende Feuerwehrplan abzustimmen und die Freiwillige Feuerwehr umfassend in die geänderten betrieblichen Verhältnisse einzuweisen.
  - Die für den Brandschutz zuständige Behörde wurde seitens des Prüffingenieurs für Brandschutz in die Beurteilung eingebunden. Die Stellungnahme steht noch aus. Aus der Stellungnahme können sich zusätzliche Anforderungen ergeben. Die geplante Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrumfahrung, Zugangsmöglichkeiten zu den Gebäuden und die Löschwasserversorgung werden unter anderem der Brandschutzbehörde zur Beurteilung übergeben.
  - Gemäß § 60 SächsBO nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr, wenn ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt.
3. **Wasserrechtlicher Hinweis**  
Bei der Prüfung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch den Sachverständigen ist zu beachten, dass die Lagerungsstandorte der wassergefährdenden Stoffe, die für den laufenden Prozess bereitgestellt werden und die Verwendung und Lagerung des  
(H4) im Lageplan vom 01.02.2018 mit Anlagenabgrenzung zum Prüfauftrag TÜV Süd nicht dargestellt sind. Im Prüfbericht des Sachverständigen sollte dies entsprechend ergänzt werden.
4. **Hinweis des Wasserzweckverbandes Freiberg**  
Für die Löschwasserversorgung des Anlagengrundstückes kann kein Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden. Demzufolge darf keinerlei Verbindung zwischen Trinkwasserleitungen und Löschwasserleitungen/Wandhydranten hergestellt werden.
5. **Hinweise des Gesundheitsamtes**
- Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Trinkwasserverordnung). Die Prozesswasser-Installation ist von der Trinkwasserinstallation abgekoppelt zu betreiben.
  - Kühltürme können legionellenhaltige Aerosole freisetzen, die beim Einatmen zu schweren Lungenentzündungen führen können. Gesundheitliche Gefährdungen können noch im Umkreis von mehreren Kilometern entstehen. Es sollen die Vorgaben der Richtlinie VDI 2047-2 für Rückkühlwerke mit dem Ziel der Sicherstellung eines hygienegerechten Anlagenbetriebs beachtet werden. Die Kontamination des Kühlturmwassers durch Legionellen, Pseudomonaden oder Schimmelpilzen ist zu verhindern.
  - Zur Desinfektion des Prozesswassers der Verdunstungskühlanlagen werden Chemikalien zugefügt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit im Umfeld der Anlagen durch biozide Wirkstoffe oder in die aerogene Phase übergangener chemischer Bestandteil muss ausgeschlossen sein.

## 6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- Neue Druckbehälteranlagen und Druckgeräte sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung zu unterziehen. Die entsprechenden Prüfnachweise und Behälterunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.
- Vor Inbetriebnahme technischer Röntgenanlagen sind die Voraussetzungen nach Röntgenverordnung (RöV) zu erfüllen, z.B.:
  - > Prüfung durch einen in Sachsen zugelassenen Sachverständigen
  - > bei Vorliegen einer Bauartzulassung -> Anzeige der Röntgenanlage bei der Arbeitsschutzbehörde (keine Bauartzulassung -> Genehmigung erforderlich)
  - > Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten mit FachkundebescheinigungDie entsprechenden Formulare finden Sie unter dem nachfolgendem Link:  
[www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de)
- Verkehrswege einschließlich Treppen haben den Anforderungen der Arbeitsstättenregel ASR A1.8 „Verkehrswege“ zu entsprechen.
- Bei der Ausführung erforderlicher Fluchtwege und Notausgänge sind die Forderungen der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“ zu berücksichtigen (Nachweis im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung C 5.3 a).

### Abschnitt E – Begründung

#### I. Sachverhalt

##### 1.

Die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH (nachfolgend auch Anlagenbetreiberin genannt) betreibt auf den Flurstücken 262 a, 262 p, 262/14 und 262/18 der Gemarkung Brand eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Horizontalgießanlage für Aluminium einschließlich Schmelz- und Warmhalteofen sowie periphere Einrichtungen (Anlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) und eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Beisanlage als Nebenanlage (Anlage nach Nr. 3.10.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV).

##### 2.

Die Anlagenbetreiberin beantragte mit Datum vom 11.12.2017 (Posteingang am 11.12.2017) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Horizontalgießanlage für Aluminium durch die Erweiterung der Produktionskapazität mittels Reaktivierung der Hallen 11, 14, 15, 16 und 17 (ehemals Press- und Schmiedewerk) auf den Flurstücken 510/38 und 510/39 der Gemarkung Erbisdorf.

Durch Sanierung und Instandsetzung der ehemaligen PSW-Hallen und dem Erwerb neuer moderner Maschinen und Anlagen soll die Fertigungskapazität erhöht und Ressourcen nachhaltiger genutzt werden. In Halle 14 wird eine Aluminiumgießerei mit zwei funktionsgleichen Gießlinien entstehen. Die Schmelzkapazität der Gesamtanlage wird damit um ca. 36.000 t/a erweitert.

Das Vorhaben ist in mehrere Phasen untergliedert. Im ersten Schritt soll zunächst die vorhandene Aluminiumgießerei HCM 1 aus der Halle 25 in die Halle 14 verlagert und erweitert werden. Danach sollen eine weitere Gießlinie HCM III und zwei neue Schmiedelinien (SP4 und SP5) entstehen.

Im Sinne einer zukunftsorientierten Ausrichtung und maximalen Effizienz ist außerdem die Errichtung eines Hochregallagers geplant.

Die Aluminiumgießerei mit zwölf HCM-Modulen im Endausbau dient der Herstellung von Aluminiumvollprofilen für die Weiterverarbeitung im Schmiedeprozess.

Die Anlagentechnologie der HCM I und HCM III ist identisch. Je HCM sind folgende Anlagen geplant:

- Warmhalteöfen für die Sicherstellung des Gießprozesses
- Schmelzöfen zur Herstellung der gewünschten Legierung
- SNIF-Box zur Erhöhung des Reinheitsgrades der Schmelze
- 6 Gießmodule für Aluminiumvollprofile
- periphere Einrichtungen wie automatische Handlungssysteme, Qualitätssicherungs-Prüfanlagen und Säge-Vollautomaten

Außerdem sind für die Gießerei insgesamt ein Chlortransorber und ein Argontank vorgesehen. Für die mechanische Oberflächenbehandlung der Schmiedeteile sind des Weiteren Strahlungsanlagen in Halle 17 geplant.

Die Antragstellerin beantragte zugleich mit Datum vom 11.12.2017, ergänzt mit Schreiben vom 19.03.2018, gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Vorarbeiten im Umfang von Erdaushub und Fundamentierung. Die entsprechende Zulassung nach § 8a BImSchG erhielt die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH mit Bescheid vom 26.07.2018. Der Baubeginn wurde mit Schreiben vom 01.08.2018 zum 08.08.2018 angezeigt.

Die Detailbeschreibungen sind in den Antragsunterlagen enthalten.

3.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 02.02.2018 (Posteingang am 02.02.2018), 01.03.2018 (Posteingang am 01.03.2018), 01.03.2018 (Posteingang am 06.03.2018), 07.03.2018 (Posteingang am 09.03.2018), 26.03.2018 (Posteingang am 26.03.2018) und 25.04.2018 (Posteingang am 26.04.2018) ergänzt.

4.

Die Gesamtkosten für das in Rede stehende Vorhaben wurden in den eingereichten Unterlagen mit veranschlagt.

5.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Das Einvernehmen der Stadt Brand-Erbisdorf gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.02.2018 erteilt.

6.

Das beantragte Vorhaben ist unter der Nr. 3.5.2; Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 - 4 UVPG i. V. m. der Anlage 3 des UVPG. Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt. Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 03.05.2018 wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 26/2018e vom 08.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

7.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens am 08.05.2018 im elektronischem Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen (Ausgabe 27/2018e) und auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 22.05.2018 bis einschließlich 21.06.2018 im Landratsamt Mittelsachsen in der Außenstelle Freiberg sowie in der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 22.05.2018 bis einschließlich 23.07.2018 erhoben werden. Nach dem Ende der Einwendungsfrist lagen keine Einwendungen vor. Der ursprünglich für den 30.08.2018 anberaumte Erörterungstermin wurde folglich aufgehoben. Dies wurde ebenfalls im elektronischen Amtsblatt Nr. 67/2018e vom 08.08.2018 und auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht.

8.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## II. Rechtliche Würdigung

1.

Die Anlage der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Nummer 3.4.1 (Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen) und Nr. 3.10.2 (Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung dar.

2.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

3.

Das Verfahren ist nach den §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG und gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

4.

Die Genehmigung beruht auf den §§ 16 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 BImSchG.

Danach bedürfen die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

5.

Es ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen

- die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH nicht entgegenstehen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

### 5.1

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### 5.2

Stellungnahmen der beteiligten Behörden:

#### a) immissionsschutzrechtliche Belange

Gemäß der Einstufung der Anlage in die Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt sie dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (IED-Richtlinie). Die Tätigkeit der Anlage ist der Nr. 2.5 b) des Anhangs 1 der IED-Richtlinie zuzuordnen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die TA-Luft heranzuziehen.

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nummer 3.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit es sich um Schmelzanlagen für Aluminium handelt, entsprechend der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) in der Gießereiindustrie beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT), für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. Für diese Anlagenart legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor (Stand 26.03.2015). Dieses BVT Merkblatt liegt der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung zugrunde.

In Beachtung, der in der beantragten Horizontalgießanlage, Schmelz- und Warmhalteöfen sowie peripherer Einrichtungen verwendeten Einsatzstoffe, der angeschlossenen Abgasreinigungstechnik und der zu erwartenden Emissionskonzentrationen ist eine relevante Emission an luftverunreinigenden Schadstoffen durch die Anlage bei antragsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten. Der Beurteilung liegt eine Immissionsprognose der SHN GmbH vom 25.04.2018 für Staub für die Gesamtanlage vor, welche fachlich akzeptiert wird.

Durch das Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast wurde eine Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 27917 vom Datum 24.11.2017) zur Darstellung der mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von Geräuschen und deren Wirkung auf Immissionsorte mit Ruheschutzanspruch im Einwirkungsbe-

reit der Anlage erarbeitet. Gegenüber dem Vorhaben bestehen unter Beachtung der nach Punkt 8 „Bewertung der Ergebnisse und Vorschläge für Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz“ der SIP vorgegebenen baulichen und betrieblichen Parameter keine Vorbehalte.

In der Schallimmissionsprognose wurden durch das Ingenieurbüro die durch die geplante Anlage zu erwartenden Geräuscheinwirkungen auf folgende Immissionsorte mit Ruheschutzanspruch untersucht:

| Nr. | Standort                                 | Abstand                                     | anzusetzender Schutzanspruch |
|-----|--|---|------------------------------|
| IO1 | WH „An der Zugspitze 18“ (Villa Fortuna) | in ca. 145 m Abstand nordöstlich            | MI (Außenbereich)            |
| IO2 | MFH „An der Zugspitze 17“                | ca. 205 m Abstand östlich                   | MI                           |
| IO3 | WH „An der Zugspitze 5“ (Huthaus)        | ca. 155 m Abstand südöstlich                | MI                           |
| IO4 | WH „An der Zugspitze 5a“                 | ca. 150 m Abstand südöstlich                | MI                           |
| IO5 | MFH „Berthelsdorfer Straße 5“            | ca. 60 m Abstand westlich der Ein-/Ausfahrt | MI                           |
| IO6 | MFM „Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 90“         | ca. 385 m Abstand nordwestlich              | WA                           |

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Antrag sowie der dargestellten Maßnahmen zur Luftschadstoff- und Schall- Emissionsminderung kann demzufolge eingeschätzt werden, dass bei antragsgemäßem Betrieb und Einhaltung der im Abschnitt C dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoff- und Lärmimmissionen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und das Vorhaben damit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Entsprechend den Angaben des Anlagenbetreibers zu Lagermengen sowie Einsatzstoffen und -mengen in den Antragsunterlagen, werden relevante Mengenschwellen nach der 12. BImSchV nicht überschritten. Die Anlage unterliegt somit nicht der Störfall-Verordnung.

#### b) wasserrechtliche Belange

Die in diese Genehmigung eingeschlossene Entscheidung zum Wasserrecht unter Abschnitt A Punkt 3.2 begründet sich wie folgt:

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Nichteisenherstellung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gemäß § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 17.06.2013 (Aktenzeichen 23.5-561103-050/015-03.04/1-12/06) unter Abschnitt A Pkt. 4.2 erteilt. Im Abschnitt C Pkt. 4.1.1 wurden die Abwasserarten und Abwassermengen festgelegt, die zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses galten. Aus den Jahresberichten für die Abwassereinleitung war erkennbar, dass die bereits mit Datum vom 17.06.2013 genehmigten Abwassermengen bisher nur zu ca. 10 % ausgeschöpft wurden. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, unter Beachtung der nach dem hier betrachteten Genehmigungsverfahren anfallenden Abwassermengen eine Anpassung der genehmigten Abwassermengen zu beantragen. Dies ist mit Schreiben vom 26.03.2018 erfolgt. Die Mengen wurden folglich antragsgemäß geändert.

Die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Oberflächenwasseraufbereitung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht, weil die im Geltungsbereich des Anhangs 31 AbwV festgelegte Mengenschwelle von 10 m<sup>3</sup>/Woche nicht überschritten wird.

Für die havariebedingte Einleitung von Abwasser aus dem Chlortransorber entfällt die Genehmigungspflicht, weil kein Anhang zur AbwV existiert, in dem die Einleitung von Sprinklerwasser geregelt ist.

#### c) abfall- und bodenschutzrechtliche Belange

Der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben zu, wenn die entsprechenden Auflagen und Hinweise der Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG vom 26.07.2018 (Az.: 23.5-561103-050/015-3.4.1/GE-17/05) weiterhin beachtet und umgesetzt werden. Weitergehende Forderungen werden nicht gestellt.

#### d) naturschutzrechtliche Belange

Die Erweiterungsbauten sind auf bereits versiegelten Flächen geplant. Demnach handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet nach § 22 bis 29 BNatSchG i. V. m. §§ 13 bis 19 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### e) forstrechtliche Belange

Die nächstgelegene Waldfläche liegt baurechtlich in ausreichender Entfernung von 116 m zum Vorhaben. Beeinträchtigungen des Waldes durch schädigende Emissionen, wie NH<sub>3</sub> oder SO<sub>2</sub>, sind nicht zu erwarten. Es sind keine Sachverhalte erkennbar, welche Anhaltspunkte für eine Schädigung von Ökosystemen bzw. Wald (durch Ammoniak, Stickstoffdeposition oder einen in der Tabelle 3 - 7 der TA Luft genannten luftverunreinigenden Stoffe) liefern.

#### f) bau- und brandschutzrechtliche Belange

Im vorliegenden Fall wurde ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO durchgeführt (Sonderbau). Die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO ist in diese Genehmigung eingeschlossen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Auflagen erfüllt und Hinweise beachtet werden.

#### g) Belange der Stadt Brand-Erbisdorf

Das Einvernehmen der Stadt Brand-Erbisdorf gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.02.2018 erteilt.

#### h) Belange des Gesundheitsamtes

Durch das Vorhaben der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH sind keine direkten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Eventuell erkennbare Risiken sind kalkulierbar und mit betrieblich/organisatorischen Mitteln zu kompensieren.

#### i) arbeitsschutzrechtliche Belange

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Bauausführung und Einhaltung/Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Forderungen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

#### j) Belange des Wasserzweckverbandes Freiberg

Das Grundstück der Firma Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH ist trinkwasserseitig erschlossen und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Der angemeldete Trinkwasserbedarf kann über die nördlich des Grundstückes der Firma liegende Trinkwasserversorgungsleitung und dem dort vorhandenen Trinkwasserhausanschluss abgedeckt werden.

#### k) Belange des Planungsverbandes der Region Chemnitz

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben liegt in einer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche. Eine Übereinstimmung des Vorhabens mit der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde ist somit gegeben. Im Vorhabengebiet befindet sich in Karte 1 „Raumnutzung“ ein Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz („Erzbergbaulandschaft Freiberg-Brand-Erbisdorf“), welches im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) festgelegt ist. In diesen Bereichen ist auf einen Erhalt der vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente zu achten (vgl. Z 2.1.2.2, Kap. 2.1.2 „Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftserleben“, RP Region Chemnitz, 2015).

In Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ des Entwurfs Regionalplanes Region Chemnitz (2015) ist das Gebiet ebenfalls als „historische Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart“ festgelegt. Konflikte mit Festlegungen bezüglich des Kulturlandschaftsschutzes sind nicht zu erwarten.

#### l) Belange der Raumordnungsbehörde

Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### m) Belange des Sächsischen Oberbergamtes

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des geplanten Bauvorhabens wurden mehrere Erzgänge intensiv, teilweise auch bis in Tagesoberflächennähe abgebaut. Der zum Teil uralte Bergbau ist jedoch nur in geringem risskundig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

#### 6.

Das beantragte Vorhaben ist in der Nr. 3.5.2; Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 - 4 UVPG i. V. m. der Anlage 3 des UVPG.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Mittelsachsen mit der Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28.08.2017 wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im elektronischen Amtsblatt Nr. 26/2018e vom 08.05.2018 des Landkreises Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht.

#### 7.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) maßgebend.

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen, da die geplante Änderung eine Durchsatzmenge bzw. Schmelzkapazität von 36.000 t/a bzw. über 20 t/d umfasst, womit die Änderung für sich genommen den Schwellenwert der Ziffer 3.4.1 G,E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht.

Die öffentliche Auslegung des Antrags erfolgte. Nach dem Ende der Einwendungsfrist lagen keine Einwendungen vor. Der ursprünglich für den 30.08.2018 anberaumte Erörterungstermin wurde folglich aufgehoben. Dies wurde im elektronischen Amtsblatt Nr. 67/2018e vom 08.08.2018 und auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht.

#### 8.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen. Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll. Aus vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Fall die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf drei Jahre festgesetzt.

9.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie begründen sich wie folgt:

**a) Allgemeine Nebenbestimmungen**

**zu 1.1.1 (Bedingung)**

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 3.4.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV). Ein Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat der Behörde mit Antragstellung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück (d. h. bestehendes und geplantes) durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (vgl. § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV).

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Nach § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Der Anlagenbetreiber hat hier die Möglichkeit z. B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen der Anlage bzw. für Teilbereiche der Anlage zu beweisen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage bzw. dem Teilbereich der Anlage ausgeschlossen sind. Soweit die gefährlichen Stoffe außerhalb der gesicherten Flächen gehandhabt oder befördert werden, sind diese Flächen Gegenstand des AZB.

Für den laufenden Produktionsprozess werden in den Hallen 11, 14, 15, 16 und 17 wassergefährdende Stoffe gelagert. Die Lagerung erfolgt in Druckgasflaschen, Fässern bzw. Stahltanks und Kunststoffbehältern. Das Hydrauliköl, Schmierfett und die Wasserbehandlungskemikalien werden dabei auf geeigneten bzw. zugelassenen Auffangwannen gelagert. Im Bereich des Chlorraumes der Pressenfundamente, Abschreckbecken, HCM Nassgruben und Pumpensümpfe wird darüber hinaus eine flüssigkeitsdichte Wanne ohne Ablauf (bei Bedarf doppelwandig mit Überwachung) hergestellt, womit keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG in den Boden gelangen können.

Weiterhin werden die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen vor Inbetriebnahme des jeweiligen Bauabschnittes im Referat Immissionsschutz eingereicht. Zudem werden für die Bestandsanlagen der Firma zum Zeitpunkt „Inbetriebnahme erster Bauabschnitt“ die vorhandenen Gutachten bzw. neuen Bewertungen durch den begleitenden Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe eingereicht werden. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück (auch bei Betriebsstörungen) besteht daher nach derzeitiger Bewertung und unter Berücksichtigung der entsprechend nachzuweisenden Schutzvorkehrungen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht.

**zu 1.1.2 (Bedingung)**

Gesetzliche Grundlagen sind §§ 64, 66 und 72 SächsBO sowie §§ 1, 7, 12 und 15 DVOSächsBO i. V. m. dem Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises Nr. 8113 vom 20.04.2018.

Nach § 12 Abs. 1 SächsBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen dabei nicht gefährdet werden. Der Standsicherheitsnachweis ist somit essentiell für die sichere Benutzbarkeit der Anlage und war daher als Bedingung festzulegen.

### zu 1.2.1

Die Festsetzung erfolgt antragsgemäß.

### zu 1.2.2

Gesetzliche Grundlage für diese Forderung ist § 82 Abs. 2 SächsBO i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG.

Vor der Nutzungsaufnahme muss der Genehmigungsbehörde der Prüfbericht über die abgeschlossene Bauüberwachung zum Brandschutz sowie zur Standsicherheit durch den beauftragten Prüfsachverständigen vorliegen. Außerdem sind die bis dato noch nicht vorliegenden Nachweise zum Vollzug der Baulasteintragungen (Vereinigungsbaulast und Abstandsflächenbaulast) mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme vorzulegen.

### zu 1.2.3

Da die entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise der Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 26.07.2018 weiterhin zu beachten und ggf. noch umzusetzen sind, wurde diese Festlegung niedergeschrieben.

## **b) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Realisierung der unter Abschnitt C 2 erhobenen Forderungen stellt unter Einbeziehung des vorliegenden Antrags sicher, dass die unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen minimiert werden und somit der Eingriff im Territorium auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

### zu 2.1

Die Festlegung des Einsatzmaterials erfolgt antragsgemäß und begründet die Auswahl der begrenzten Emissionen. Des Weiteren sollen Einträge an organischen Verunreinigungen in den Schachtofen minimiert werden, um das Entstehen von polyhalogenierten Biphenylen, Dibenzofuranen und Dibenzodioxinen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

### zu 2.2, 2.4 und 2.10

Die Festlegung der Abgasableitungshöhe erfolgt antragsgemäß und entspricht den Forderungen der Ziffer 5.2.5 der TA Luft.

### zu 2.3

Die Massenkonzentration für Gesamtstaub wird entsprechend Ziffer 5.4.3.4.2 der TA Luft begrenzt. Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) in der Gießereindustrie beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT) hat das BMUB in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nummer 3.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit es sich um Schmelzanlagen für Aluminium handelt, für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. Dies wurde in den Vollzugsempfehlungen vom 26.03.2015 bekannt gegeben. Demnach ist für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas die Massenkonzentration von 0,12 g/m<sup>3</sup> anzustreben und es darf die Massenkonzentration von 0,35 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. Dabei sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxiden durch primärseitige Maßnahmen zu vermindern, auszuschöpfen. Der festgesetzte Grenzwert von 0,12 g/m<sup>3</sup> kann antragsgemäß sicher eingehalten werden. Dementsprechend war für die zur Anwendung kommenden modernen Low-NOx-Brenner, die auch antragsgemäß zu verwenden sind, der genannte Grenzwert für Stickstoffoxide unter Ausübung des Ermessens zu fordern. Der Grenzwert für Kohlenmonoxid ist ein Nachweis für die richtige Brennereinstellung, stellt dem entsprechend den Stand der Technik dar. Unter Ausübung des Ermessens wird dieser antragsgemäß festgesetzt. Die Massenkonzentration für organische Stoffe wird entsprechend Ziffer 5.2.5 der TA Luft begrenzt. Dioxine und Furane werden entsprechend Ziff. 5.2.7.2 der TA Luft (schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe) der TA Luft begrenzt.

#### zu 2.5

Die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen im Abgas der Warmhalteöfen erfolgt für Gesamtstaub antragsgemäß und gewährleistet den Stand der Technik. Darauf basierend wurde auch die Ausbreitungsrechnung für Staubimmissionen gerechnet.

Die Begründung für die Begrenzung der Emissionen an Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid gilt sinngemäß Ziffer 2.3.

#### zu 2.6

Die Festsetzung erfolgt antragsgemäß.

#### zu 2.7

Die regelmäßige Wartung der Gasbrenner gewährleistet die optimale Brennereinstellung.

#### zu 2.8 und 2.15

Die Festlegung erfolgt antragsgemäß und entspricht den Forderungen der VDI 3781 Blatt 4.

#### zu 2.9

Diese Festsetzung für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, basiert auf Ziff. 5.2.4 Klasse III der TA Luft.

#### zu 2.11

Die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen der Schmiedepressen erfolgt antragsgemäß und entspricht für Gesamtkohlenstoff den Anforderungen der Ziffer 5.2.5 der TA Luft. Die Anforderungen an Gesamtstaub bilden auch die Basis zur Gewährleistung der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Massenströme und sind bei Einsatz des beantragten Stand der Technik.

#### zu 2.12

Die Festlegung erfolgt antragsgemäß und entspricht den Forderungen der VDI 2280.

#### zu 2.13

Für die Strahlanlagen entspricht der geforderte Grenzwert dem Stand der Technik und erfolgt antragsgemäß.

#### zu 2.14

Die geforderte Maßnahme dient der Gewährleistung der Verfügbarkeit der geplanten Emissionsminderungstechnik und somit der Durchsetzung des Standes der Technik. Die Forderung zur Führung eines Betriebshandbuches ist geboten, um die Einhaltung von Inspektions- und Wartungszyklen zu emissionsrelevanten Vorgängen im Rahmen der Anlagenüberwachung gemäß § 52 BImSchG nachvollziehbar zu kontrollieren.

#### zu 2.16

Die Forderung basiert auf der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO).

#### zu 2.17

Die Information der zuständigen Überwachungsbehörde ermöglicht es, die entsprechend § 52 BImSchG geregelte Überwachung von Anlagen zu gewährleisten und bei Havarien evtl. weiterführende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu treffen.

#### zu 2.18 und 2.19

Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 BImSchG anordnen, dass die Betreiberin der Anlage, Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage, durch Messung nach Inbetriebnahme der Anlage und dann wiederkehrend aller drei Jahre ermitteln

lässt, um nachzuweisen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

#### zu 2.20 – 2.27

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht sind daher vom Anlagenbetreiber die oben aufgeführten Nebenbestimmungen und sonstigen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Die formulierten Nebenbestimmungen ergeben sich unmittelbar aus dem Antrag bzw. wurden aus der zur Beurteilung vorgelegten Schallimmissionsprognose abgeleitet.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft der zu errichtenden Anlage zu erwartenden Geräuschimmission lag die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Schallschutz Förster und Wolgast Nr. 27917 vom 24.11.2017 vor. Der Inhalt der Schallimmissionsprognose konnte nach Prüfung fachinhaltlich bestätigt werden.

Nach den Prognoseabschätzungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass unter bestimmten Randbedingungen sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte reduzierte Lärm-Immissionsrichtwert bei Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen unterschritten wird. Diese Bedingungen sind umfassend im Kapitel 8 der Prognose zusammengefasst. Diese Bedingungen sind zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und deshalb als Nebenbestimmungen zu formulieren.

Bei Einhaltung der Forderungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Die geforderte Schallpegelmessung nach Realisierung der Errichtung ergibt sich aus § 28 BImSchG und soll den Nachweis der Wirksamkeit der realisierten Schallschutzmaßnahmen und zugleich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei Betrieb des Gesamtkomplexes aller installierten Anlagen erbringen.

### **c) Baurechtliche Nebenbestimmungen**

#### zu 3.1.1

Gesetzliche Grundlagen sind §§ 64, 66 und 72 SächsBO sowie §§ 1, 7, 12 und 15 DVOSächsBO i. V. m. dem Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises Nr. 8113 vom 20.04.2018.

#### zu 3.1.2 (3.1.2.1-3.1.2.23)

Gesetzliche Grundlagen der Auflagen sind §§ 51, 64, 66 und 72 SächsBO. Der Bauherr ist zur Umsetzung der sich aus dem Brandschutznachweis ergebenden Maßnahmen und der in dem bezeichneten Prüfbericht Nr. 18/021B-01 vom 13.02.2018 erhobenen Forderungen verpflichtet.

Die Nachweisführung des Industriebaus bezüglich der Zulässigkeit der Brandabschnittsgrößen und der erforderlichen Feuerwiderstände erfolgt nach Abschnitt 7 MIndBauRL. Die im Berechnungsverfahren angenommene Brandlast von 109 kWh/m<sup>2</sup> wird aus dem Vergleichsobjekt Halle 1 am selben Standort mit vergleichbarer Nutzung übernommen, es wurde ein Sicherheitszuschlag verwendet. Es erfolgte eine Einstufung in die Sicherheitskategorie K1 (keine automatische Brandmeldeanlage).

In Halle 15, Achsen 24-26/V ist ein zweigeschossiger Einbau geplant. Im Brandschutzkonzept erfolgt für den Raum in der oberen Ebene (Pausenraum/Schichtführer) die Einstufung als Aufenthaltsraum.

Es stehen die innere Treppe in die Halle und ein Ausstiegsfenster ins Freie mit Podest und Leiter zur Verfügung. Zusätzlich wird eine Sichtverbindung zur Halle geplant.

Die Notwendigkeit der Anwendung der LÖRÜRL ist noch zu klären. In dieser sind u. a. Grenzwerte (entsprechend der Wassergefährdungsklassen (WGK) und Mengen) enthalten, welche vom Bauplaner überprüft werden müssen.

### zu 3.2

Die gesetzliche Grundlage für den Auflagenvorbehalt ist § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG i. V. m. § 72 Sächs-BO. Die Einverständniserklärung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt erfolgte mit Datum vom 21.08.2018.

## **d) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

### zu 4.1

Aus den Jahresberichten für die Abwassereinleitung war erkennbar, dass die bereits mit Datum vom 17.06.2013 (Az.: 23.5-561103-050/015-03.04/1-12/06) genehmigten Abwassermengen bisher nur zu ca. 10 % ausgeschöpft wurden. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, unter Beachtung der nach dem hier betrachteten Genehmigungsverfahren anfallenden Abwassermengen eine Anpassung der genehmigten Abwassermengen zu beantragen. Dies ist mit Schreiben vom 26.03.2018 erfolgt. Die Mengen wurden folglich antragsgemäß geändert.

### zu 4.2

Die genannten Unterlagen konnten bislang nicht vorgelegt werden. Die Einreichung der Unterlagen zum festgelegten Zeitpunkt (spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Anlagen) wird als ausreichend angesehen.

### zu 4.3

Die Ergebnisse der Kamerabefahrung der vorhandenen Leitungen und die Aussage zu geplanten Sanierungsmaßnahmen wurden bis dato noch nicht eingereicht, sollen aber zeitnah nachgeliefert werden. Des Weiteren ist der ordnungsgemäße Einbau neuer Grundleitungen mittels Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

## **e) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### zu 5.1

Diese Forderung basiert auf § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

### zu 5.2

Die gesetzliche Grundlage ist § 14 Absatz 1 BetrSichV.

### zu 5.3

Die Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage von § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), §§ 3, 4 BetrSichV sowie §§ 6, 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

### zu 5.4

Die Forderung basiert auf der Ziffer 4.1 der ASR A3.4 „Beleuchtung“.

### zu 5.5

Gesetzliche Grundlagen sind Ziffer 3.6 des Anhanges der ArbStättV sowie die ASR A3.6 „Lüftung“.

### zu 5.6

Die Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage der Ziffer 1.3 des Anhanges zur ArbStättV sowie der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24.06.1992 i. V. m. der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

### zu 5.7

Die Forderung basiert auf § 3a (1) ArbStättV i. V. m. der Ziffer 1.7 (6) des Anhangs zur ArbStättV.

## Abschnitt F – Kostenentscheidung

1.

Die Erhebung von Kosten beruht auf § 1, 2 und 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung, da diese Amtshandlung eine Weisungsaufgabe darstellt.

2.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 in der derzeit gültigen Fassung.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Tarifstelle 1.19.2, Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Vorliegend ist dies noch die Gebühr für die Baugenehmigung und die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Nichteisenherstellung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

### 2.1 Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr erfolgt auf der Grundlage der Tarifstelle 1.4 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Kosten wurden im Genehmigungsantrag mit \_\_\_\_\_ veranschlagt.

Da vorliegend ein förmliches Genehmigungsverfahren nach Tarifstelle 1.1 durchgeführt wurde, beträgt die Gebühr gemäß Tarifstelle 1.1.5 bei Errichtungskosten der Anlage von \_\_\_\_\_

Im Ergebnis beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr \_\_\_\_\_

### 2.2 Baurechtliche Gebühr

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ (Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 64 Satz 1 SächsBO).

Demnach sind \_\_\_\_\_ (hier laut Antrag:

\_\_\_\_\_ zu erheben. Dies ergibt eine Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_

### 2.3 Wasserrechtliche Gebühr

Für die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Nichteisenherstellung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gemäß §§ 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 17.06.2013 (Aktenzeichen 23.5-561103-050/015-03.04/1-12/06) wird für die Gebührenermittlung die Tarifstelle 4.13 der laufenden Nummer 100 des 9. SächsKVZ zugrunde gelegt und im Bereich \_\_\_\_\_ festgesetzt, weil sich die Änderung für eine *sonstige wasserrechtliche Entscheidung* hinsichtlich von Nebenbestimmungen aus dem Ursprungsbescheid bezieht (Rahmengebühr).

Bei einer Rahmengebühr hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG zu bemessen. Danach richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenlegung 2013) vom 11.10.2012. Danach ist die Gebühr mit einem Verwaltungsaufwand von \_\_\_\_\_

festzusetzen. Die ermittelte Gebühr liegt im vorgegebenen Rahmen und steht auch nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung.

Die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten ist wie folgt berücksichtigt worden:

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Nichteisenherstellung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist eine notwendige Voraussetzung für den Anlagenbetrieb und stellt eine (zunächst) unbefristete Entscheidung dar. Die errechnete Gebühr ist demnach angemessen und ohne Zu- oder Abschlag auf festzusetzen.

#### 2.4

Insgesamt ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von (Summe der Nummern 2.1 bis 2.3 unter Abschnitt F – Kostenentscheidung) zu erheben.

#### 3.

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt entstanden.

#### 4.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von werden gemäß § 2 SächsVwKG der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH auferlegt, denn in deren Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.

#### 5.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

### Abschnitt G – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: [post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de](mailto:post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de)

#### Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter [www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html)

Im Auftrag

  
Claudia Uhlig  
Referatsleiterin



Dienstsiegel

**Anlagen:**

- 1 Exemplar gesiegelte Antragsunterlagen und Nachträge (4 Ordner)
- Anzeige zur Nutzungsaufnahme
- statischer Prüfbericht Nr. 8113 vom 20.04.2018
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 18/021 B-01 vom 13.02.2018
- Layout Ausbaustufen
- Allgemeine Hinweise für Baugenehmigungen nach § 64 SächsBO